

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2010-364 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.12.2010 Einreicher: Bürgermeister	
Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport , Flurstück 73/3, Fl. 1, Gemarkung Dambeck		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	02.02.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	14.02.2011	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bobitz stimmt der Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Flurstück 73/3, Flur 1, Gemarkung Dambeck zu. Einer Dachneigung von 33 Grad wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Familie Lobitz/Stieb stellt die Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Flurstück 73/3, Flur 1, Gemarkung Dambeck. Es soll zudem geklärt werden, ob eine Dachneigung von 33 Grad oder mehr zulässig wären, um Solarkollektoren oder ähnliches anzubringen.

Anlage/n:

Flurkarte

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:

14.02.2011
SI/09/GV09-45

Gemeindevertretung Bobitz
Sitzung der Gemeindevertretung Bobitz

02.02.2011

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und
Umwelt Bobitz

SI/09/BauA-10

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau,
Verkehr und Umwelt Bobitz

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem folgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bobitz stimmt der Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Flurstück 73/3, Flur 1, Gemarkung Dambeck zu. Einer Dachneigung von 33 Grad wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	7
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-